

Kleine Anfrage

Führerscheinentzug infolge von Mehrfachübertretungen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Dezember 2024

Gemäss meinem Kenntnisstand informiert die Landespolizei, wenn sie von häufigen Verstössen eines Verkehrsteilnehmers gegen das Strassenverkehrsgesetz Kenntnis erlangt hat das Amt für Strassenverkehr, welches dann einen Entzug oder Sicherungsentzug des Führerscheines veranlassen kann, wenn Zweifel an der Fahreignung bestehen.

- * Welche Kriterien gelten beziehungsweise welche Verstösse führen bei häufigen Verstössen zu einem Sicherungsentzug des Führerausweises?
- * Bei welchen Delikten und ab welcher Häufigkeit erachtet die Regierung einen Führerausweisentzug als verhältnismässig?
- * Welche rechtliche Grundlage besteht, damit eine Führerausweisentzugsverfügung mit der Auflage, ein verkehrspsychologisches Gutachten ausschliesslich bei einem schweizerischen Verkehrspsychologen einzuholen, vorgeschrieben werden kann und damit europäische Gutachter nicht anerkennt?
- * Verstösst diese abschliessende Gutachterliste gegen das Europarecht beziehungsweise die europarechtlich verankerte Dienstleistungsfreiheit, Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot gemäss den Richtlinien 2013/55/EU und 2005/36/EG betreffend Berufsqualifikationsanerkennung.
- * Besteht nach der gültigen Gesetzgebung Handlungsspielraum für die Verwaltung, die Beurteilung über die Fahreignung mittels eines Gutachtens und weiteren Kriterien, zum Beispiel insbesondere auch entlastende Argumente, zu treffen, so wie dies in einzelnen Kantonen der Schweiz der Fall ist, und dabei eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis mit Bedingungen zu verfügen?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Basierend auf Art. 16a Abs. 1 Bst. c des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) wird einer Person bei fehlender Fahreignung der Führer- oder Lernfahrausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

Dabei wird grundsätzlich nicht nach Art der Verstösse unterschieden, sondern es wird auf die Häufigkeit der Verstösse und das Gesamtbild abgestellt. Zeigt die betroffene Person keine Sanktionsempfindlichkeit betreffend die gegenüber ihr verhängten Strafen, wird die Fahreignung angezweifelt. Von fehlender Sanktionsempfindlichkeit ist auszugehen, wenn die betroffene Person wiederholt und gehäuft Verkehrsregelverletzungen begeht, wie etwa Geschwindigkeitsübertretungen. In solchen Fällen ist der Verdacht der charakterlichen Nichteignung als Motorfahrzeugführer oder -führerin gegeben und ein vorsorglicher Sicherungsentzug im Interesse der Verkehrssicherheit zu verfügen.

Gegen die Verfügungen betreffend einen Führerscheinentzug des Amtes für Strassenverkehr können Rechtsmittel ergriffen werden.

zu Frage 2:

Bei den Führerscheinentzügen gemäss Art. 16a Abs. 1 Bst. c SVG geht es um Verkehrsregelverstösse, die isoliert betrachtet keinen Warnungsentzug oder vorsorglichen Sicherungsentzug als Massnahme nach sich ziehen würden. Jedoch vermögen diese Verstösse aufgrund der auftretenden Häufigkeit einen Führerscheinentzug zu begründen.

Es wird vorausgesetzt, dass jemand über einen längeren Zeitraum und regelmässig eine Mehrzahl von Verkehrsregelverstössen begeht.

Gemäss Gesetz ist ein Führerscheinentzug vorzunehmen, wenn die betroffene Person aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Einzelfall unter Würdigung des Gesamtbildes zu prüfen.

zu Frage 3:

Gemäss Art. 28a Verkehrszulassungsverordnung (VZV) ordnet das Amt für Strassenverkehr (ASV) bei verkehrspsychologischen Fragestellungen eine Fahreignungsuntersuchung durch einen vom ASV bezeichneten Verkehrspsychologen oder eine Verkehrspsychologin an.

Da sich das Liechtensteinische Strassenverkehrsrecht seit jeher am Schweizerischen Strassenverkehrsrecht orientiert und Liechtenstein und die Schweiz im Jahr 2015 ein Abkommen über den Strassenverkehr abgeschlossen haben, welches unter anderem auch die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen beinhaltet sowie das Vorgehen bei der Aberkennung von Führerausweisen beschreibt, ordnet das ASV zur Gewährleistung der Einhaltung des Schweizerischen bzw. Liechtensteinischen Rechts jeweils eine Untersuchung durch einen in Liechtenstein bzw. in der Schweiz niedergelassenen Verkehrspsychologen bzw. eine Verkehrspsychologin an.

zu Frage 4:

Nein, dies steht nicht im Widerspruch zu den Richtlinien 2013/55/EU und 2005/36/EG betreffend Berufsqualifikationsanerkennung.

zu Frage 5:

Das ASV ist an das Gesetz und an die Verordnungen gebunden. Bei allen Handlungen der Verwaltung gilt insbesondere auch der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Das ASV hält sich an die Beurteilung der Fahreignung eines Expertengutachtens. Belastende und entlastende Faktoren werden im Rahmen der Expertengutachten berücksichtigt und fliessen in die Beurteilung ein. Im Rahmen der Gutachten wird eine umfassende charakterliche Abklärung («Exploration») vorgenommen und so ein Gesamtbild der betroffenen Person erstellt.

Je nach Fallkonstellation kann eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen erfolgen.